



Gefahren-/Risikoanalyse und Gefährdungsbeurteilung für Anlagen im Bereich der Betriebssicherheitsverordnung

Aufgrund der Unsicherheiten und teilweise aufgrund von Unwissenheit wurde der BDH gebeten, zu den Instrumenten der Gefahren-/Risikoanalyse und der Gefährdungsbeurteilung Stellung zu nehmen.

Die Begriffsbestimmungen Gefahren-/Risikoanalyse, Gefährdungsbeurteilung werden häufig verwechselt oder vermischt. Sie sind nicht identisch und beziehen sich auf unterschiedliche Verfahren zur Identifizierung von Risiken, Gefahren bzw. Gefährdungen. Statt den Begriffen Gefahren-/Risikoanalyse wird oft auch Risikobeurteilung oder Gefährdungsanalyse benutzt.

Die nachfolgenden Erläuterungen und die Stellungnahme vom BDH wurden in der Arbeitsgruppe 1 Großkessel/Feuerungstechnik, „Zulassung – Betrieb – Normung“ erarbeitet.

1 Gefahren-/Risikoanalyse

Die Begriffe „Gefahrenanalyse“, „Risikoanalyse“ oder auch „Risikobeurteilung“ werden in verschiedenen produktbezogenen Richtlinien bzw. Verordnungen genannt. Die Durchführung ist zum Beispiel in folgenden Verordnungen und Richtlinien gefordert (nach Artikel 100 a EG-Vertrag):

- Gasgeräteverordnung 2016/426 (Anhang 1 Vorbemerkung 1.2) => „Risikoanalyse“
- Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU (Anhang 1 Vorbemerkung 3) => „Analyse von Gefahren und Risiken“
- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (Anhang 1) => „Risikobeurteilung“

Diese europäischen Gesetzestexte werden in der Regel mit den Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz ProdSG in deutsches Recht umgesetzt:

- 7. ProdSV – Gasverbrauchseinrichtungen (Umsetzung der zurzeit gültigen Gasgeräterichtlinie)
- 9. ProdSV – Maschinenverordnung (Umsetzung der Maschinenrichtlinie)
- 14. ProdSV – Druckgeräteverordnung (Umsetzung der Druckgeräterichtlinie)

In der Gefahren-/Risikoanalyse werden alle Gefahren und Risiken ermittelt, die von einem Gerät ausgehen können, und die Lösungen, mit denen diese möglichen Gefahren und Risiken beseitigt werden sollen. Viele Gefahren werden dabei durch die Einhaltung bestehender Regelwerke bereits abgedeckt, da in diesen die Gefahren übergreifend behandelt werden. Gefahren, die nicht beseitigt werden können, sind als Restgefahren in der Analyse ausgewiesen und sind damit in die Betriebsanleitung mit aufzunehmen.

Die Gefahren-/Risikoanalyse ist Bestandteil der Konformitätsbewertung im Entwurfsprozess. Mit dem Inverkehrbringen ist damit eine Gefahren-/Risikoanalyse in der Regel abgeschlossen.

Die Gefahren-/Risikoanalyse gehört damit zur internen Dokumentation eines Herstellers und verbleibt bei diesem. In keiner Richtlinie oder Verordnung wird gefordert, dass die Gefahren-/Risikoanalyse dem Anwender zur Verfügung gestellt wird. Die Dokumentation der Restgefahren enthält allerdings die produktspezifische Betriebsanleitung.

2 Gefährdungsbeurteilung

Der Begriff „Gefährdungsbeurteilung“ wird eindeutig in verschiedenen Verordnungen benutzt. Die Gefährdungsbeurteilung wird in den Richtlinien zum betrieblichen Ar-

beitsschutz gefordert (nach Artikel 118a EG-Vertrag). Rechtlich bindend wurden diese Richtlinien durch ihre Umsetzung in deutsches Recht.

Gefährdungsbeurteilungen sind aktuell nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung, § 5 Arbeitsschutzgesetz und § 16 Gefahrstoffverordnung erforderlich. Hierzu folgende Anmerkungen:

- In der Technischen Regel zur Betriebssicherheit TRBS 1111 wird in Kap. 1.1 klargestellt, dass die Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung keine neue Anforderung darstellt, sondern dass es sich um die gleiche wie im Arbeitsschutzgesetz handelt. Zusätzlich sind die konkretisierten Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung zu beachten.
- Literatur und Muster für Gefährdungsbeurteilungen bieten Fachverlage oder auch die Berufsgenossenschaften an.

Bzgl. der Gefährdungsbeurteilung ist klar geregelt, dass der Arbeitgeber – für Kesselanlagen konkreter der Betreiber – diese erstellen muss.

Zielsetzung ist die Bereitstellung von sicheren Arbeitsmitteln zur Benutzung durch Beschäftigte bei der Arbeit. Eine überwachungsbedürftige Anlage – wie zum Beispiel eine Kesselanlage – stellt dabei ein besonderes Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung dar (siehe § 2 Abs. 1 BetrSichV). Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung werden alle Gefährdungen ermittelt, die in einem Arbeitsbereich auftreten können, mit dem Ziel, eine gefahrlose Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel sicherzustellen. Aus der Gefährdungsbeurteilung werden anschließend die zu treffenden Schutzmaßnahmen abgeleitet, wie zum Beispiel:

- die Zoneneinteilung von explosionsgefährdeten Bereichen,
 - die Ermittlung von Prüffristen oder Prüfpersonen für Arbeitsmittel
- oder
- die Erstellung von Betriebsanweisungen für Beschäftigte (welche aber auch auf Betriebsanleitungen von Herstellern verweisen können) usw.

3 Zusammenfassung

Beide Verfahren, Gefahren-/Risikoanalyse und Gefährdungsbeurteilung, dienen dazu, Gefahrenpotenziale zu erkennen und zu bewerten.

Bei einer Gefährdungsbeurteilung werden alle Gefahren betrachtet, die in einem Arbeitsbereich beim Arbeitgeber (Anlagenbetreiber) auftreten können.

In einer Gefahren-/Risikoanalyse werden vom Hersteller die Gefahren betrachtet, die von einem Gerät ausgehen.

Die verbleibenden Restgefahren aus der Gefahren-/Risikoanalyse werden in der Betriebsanleitung aufgeführt. Somit kann die Betriebsanleitung für die Gefährdungsbeurteilung eines Arbeitsbereichs, in dem dieses Gerät eingesetzt wird, herangezogen werden.

BDH-Informationen dienen der unverbindlichen technischen Unterrichtung. Eine Fehlerfreiheit der enthaltenen Informationen kann trotz sorgfältiger Prüfung nicht garantiert werden.

Weitere Informationen unter:
www.bdh-koeln.de

Herausgeber:
Interessengemeinschaft
Energie Umwelt Feuerungen GmbH
Infoblatt 28 März/2017